



POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Plannerer GmbH
Das Abbruchunternehmen
Herr Prokop
Neuhof 4
95704 Pullenreuth

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4326/2018-R

E-Mail
gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Frau Fiedler

Telefon / Telefax
0941 5680-1727 /-1799

Regensburg
28.09.2018

Zimmer-Nr.
E 207

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV - für Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt - erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Der Firma Plannerer GmbH Das Abbruchunternehmen, Neuhof 4 in 95704 Pullenreuth, wird hiermit die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwachgebundener Form erteilt.
2. Der Bescheid vom 05.05.2017 (Vz: 1841/2017-R), ausgestellt auf die Firma Plannerer GmbH & Co. KG Das Abbruchunternehmen, Neuhof 4 in 95704 Pullenreuth, wurde am 19.09.2018 (Posteingang am 21.09.2018) im Original eingesandt und von der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt - für ungültig erklärt.
3. Wirksamkeit:

Die Zulassung gilt widerruflich bis zum 31.05.2023.

4. Auflagen

- 4.1 Jede Änderung gegenüber der in Ihrem Antrag als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
- Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform)
 - personelle Ausstattung – insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen
- ist der Zulassungsbehörde mind. 14 Tage vor Ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 4.2 Mit den Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwachgebundener Form dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
- 4.3 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.
- 4.4 Laut Nr. 8.2 Abs. 7 TRGS 519 ist die sicherheitstechnische Ausstattung nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu warten, erforderlichenfalls instand zu setzen und durch eine fachkundige Person oder von einem Wartungsunternehmen zu prüfen.
- 4.5 Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mind. eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Nach Nr. 2.14 TRGS 519 ist eine Verantwortliche Person zu bestimmen. Nach Nr. 5.1 TRGS 519 müssen zulassungspflichtige Betriebe darüber hinaus über einen sachkundigen Vertreter verfügen.
- 4.6 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers ist sicherzustellen, dass evtl. erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörden verstanden und umgesetzt werden können.
- 4.7 In der erforderlichen Anzeige nach Anhang I Nr. 2, Ziffer 2.4.2 GefStoffV ist bezogen auf den jeweiligen Einzelfall darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden soll.

5. Vorbehalte und auflösende Bedingungen

- 5.1 Die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt behält sich vor, bei veränderter Sach- oder Rechtslage weitere oder ergänzende Auflagen zu erlassen.
- 5.2 Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird. Die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

6. Kostenentscheidung:

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

Die Plannerer GmbH & Co.KG, Neuhof 4 in 95704 Pullenreuth hat mit E-Mail vom 06.04.2017 die Erteilung der Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwachgebundener Form beantragt.

Bestandteile des Antrages waren:

- Sachkunde-Zeugnisse über die Sachkunde für schwachgebundenen Asbest nach TRGS 519
- Angaben über die sicherheitstechnische Ausrüstung

Die Zulassung konnte gemäß Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV erteilt werden, nach dem die Firma nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeit notwendig personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist.

Die in Nr. 5.2 enthaltene auflösende Bedingung des Bescheides wurde aufgenommen, um Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Bescheides entgegenwirken zu können. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Bescheides erlischt die Zulassung automatisch, auch ohne dass ein gesonderter Bescheid gemäß Ziffer 5.2 erlassen wird.

Mit Schreiben vom 13.09.2018 wurde der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt - mitgeteilt, dass die Firma Plannerer GmbH & Co. KG Das Abbruchunternehmen aufgelöst wurde. Ab dem 11.09.2018 tritt die Firma Plannerer GmbH Das Abbruchunternehmen an die Stelle der Plannerer GmbH & Co. KG Das Abbruchunternehmen in alle bestehenden Rechte und Pflichten ein. Somit ist die Firma der Auflage Nr. 3.3 aus dem Bescheid vom 05.05.2017 (Vz: 1841/2017-R) nachgekommen.

Die Zulassung war auf fünf Jahre zu befristen, damit ggf. geänderte Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten berücksichtigt werden können.

Hinweise:

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Ziffer 2.4.2 GefStoffV, den Umgang mit Asbest (Abbruch- und Sanierungsarbeiten) anzuzeigen und gemäß Anhang I Ziffer 2.4.4 GefStoffV vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

Im Interesse einer erneuten Zulassung nach Ablauf der in Ziffer 2 bezeichneten 6-Jahres-Frist werden Sie schon jetzt darauf hingewiesen, dass mindestens 6 Wochen vor Fristablauf die erneute Zulassung unaufgefordert bei der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen ist.

Rechtsgrundlagen:

zu Nr. 1 bis 5:

- örtliche Zuständigkeit Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung -GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I Nr. 59 S. 1643); in der derzeit gültigen Fassung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ TRGS 519 vom 20.03.2014 (GMBI 2014 S. 164-201); in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09. Dezember 2014 (GVBI Nr. 21 S. 555); in der derzeit gültigen Fassung

zu Nr. 6:

- Art. 1, Art. 2, Art. 6 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), in der derzeit gültigen Fassung; i.V.m. Lfd.Nr. 7.II.9 Tarifstelle 2.9 Kostenverzeichnis-KVz vom 20.10.2001 (GVBI S. 766), in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Fiedler
Techn. Amtfrau

